

Privat- und Sozialversicherungen

Im Rahmen der Vermögensverwaltung muss der Beistand/die Beiständin für den notwendigen und angemessenen Versicherungsschutz der betreuten Person besorgt sein. Folgende Sozial- und Privatversicherungen sind zu erwägen und zu prüfen (die Auflistung erfolgt nach versichertem Risiko):

1. Alter, Invalidität, Tod (erste und zweite Säule)

- Erfüllung der Beitragspflicht durch den Arbeitgeber überprüfen
- Pflicht zur Anmeldung für Nichterwerbstätige sowie IV-Rentner ab 20. Altersjahr bis zum Erreichen des Rentenalters bei der kommunalen AHV-Zweigstelle
- berufliche Vorsorge über Arbeitgeber

2. Tod (private Vorsorge)

Die Form und die Versicherungssumme sollten je nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen (Kriterien: jung/alt, ledig/verheiratet, minderjährige Kinder, vermögend/überschuldet) gewählt werden. Die Versicherungslösung muss sinnvoll und vor allem finanzierbar sein. Bestehende solche Versicherungen können belassen werden, sofern sie finanzierbar bleiben. Ein Neuabschluss solcher Versicherung ist selektiv zu erwägen.

- bei fehlender, geringer oder erst nach längerer Karenzfrist einsetzender beruflicher Vorsorge zumindest ab Familiengründung eine (prämiengünstige) Risikoversicherung für 20 bis 30 Jahre
- lässt sich vom Lohn etwas zurücklegen, kann eine Kapitalversicherung auf den Erlebensfall sinnvoll sein

3. Unfall

Obligatorische Unfallversicherung für Arbeitnehmer

- wenn keine obligatorische Unfallversicherung besteht, muss das Unfallrisiko bei der Krankenversicherung eingeschlossen werden. Es ist dazu eine Meldung an die Krankenversicherung notwendig!

4. Krankheit

- Obligatorische Grundversicherung bei einer Krankenversicherung (Achtung bei EL-Fällen: Die EL vergütet maximal die kantonale Durchschnittsprämie, dies kann zu Finanzierungsproblemen führen)
- Zusatzversicherungen, sofern finanzielle Verhältnisse es gestatten (Vorsicht: Bei EL-Fällen mit Heimplatzierung können in der Regel nur Zusatzversicherungen bis max. CHF 25.00 Monatsprämie finanziert werden)

5. Haftpflicht (Privat, Familie, Haustiere)

Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfiehlt sich auch bei Heimbewohnern, da sie in einer dementiellen Erkrankung Schäden verursachen könnten.

- Versicherungssumme gegenwärtig eine bis fünf Millionen Franken
- Zusatzdeckung, z.B. als Mieter einer Wohnung, für Sonderrisiken

6. Hausrat

- Feuer, Wasserschaden, Glasbruch, nach dem Neuwert des Vorhandenen oder mit automatischer Summenanpassung (Verhinderung einer Unter- oder Überversicherung)

7. Motorfahrzeug

- Haftpflichtversicherung obligatorisch
- Insassenversicherung freiwillig
- Teil-/Vollkasko freiwillig (nach wirtschaftlichen Kriterien zu beurteilen)

8. Wertsachen

- Schmuck und andere Wertgegenstände (wie kostbare Gemälde, Musikinstrumente, Möbel, kostbare Sammlungen etc.) gegen Verlust und Beschädigung (wirtschaftliche und situative Beurteilung vornehmen)

9. Gebäude (Elementarschäden)

- Im Kanton Zürich obligatorisch bei der Gebäudeversicherung des Kt. Zürich (GVZ)
- Wenn Grundeigentum in anderen Kantonen vorhanden und dort die Gebäudeversicherung nicht obligatorisch, je nach Umfang des Risikos situative Beurteilung vornehmen (Feuer/Rauchschaden/Wasser/Unwetter/Schnee/Erdbeben/Glasschäden) und den Abschluss einer Versicherung bei einem Privatversicherer prüfen und erwägen

10. Gebäudehaftpflicht

Private Grundeigentümer haften für Schäden, welche Drittpersonen auf dem Grundstück des Grundeigentümers erleiden (z.B. einen Sturz auf vereistem Untergrund mit Verletzungsfolge oder eine „Dachlawine“ von auftauendem Schnee, die Dritte verletzt). Gegen solche Haftpflichtansprüche aus „Gebäudeereignissen“ sollte eine Versicherung abgeschlossen werden. Eventuell sind Ein- und Zweifamilienhäuser in der Privathaftpflichtversicherung eingeschlossen, dies sollte abgeklärt werden.

11. Ergänzungsleistungen (EL)

Bezüger einer Alters-, Hinterlassenen oder Invalidenrente, welche aus diesen Mitteln nicht für ihren Lebensunterhalt aufkommen können, haben einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Die Ergänzungsleistung ist eine Bedarfsleistung. Sie deckt bei einem Ausgabenüberschuss die Differenz zwischen den anrechenbaren Einkünften (aus Renten, Teilerwerbseinkommen, Vermögenserträge etc.) und den anrechenbaren Ausgaben (Miete, Lebenshaltungskosten, Krankenversicherungsprämien der Grundversicherung, Krankheitskosten etc.). Zu den anrechenbaren Ausgaben zählen auch Selbstbehalte der Krankenversicherung sowie die Jahresfranchise. Auch für Zahn-sanierungen sind Beiträge vorgesehen. Bei der Miete und den Lebenshaltungskosten sind Pauschalen vorgesehen. Ein Antrag ist bei der zuständigen Gemeinde-zweigstelle der Sozialversicherungen zustellen.

12. Pflegefinanzierung

Seit dem 1. Januar 2011 ist das Bundesgesetz über die Pflegefinanzierung in Kraft. Dies bedeutet, dass dem Pflegebedürftigen aus der Langzeitpflege pro Tag maximal ein Betrag von CHF 21.60 verbleiben darf. Für EL-Bezüger übernimmt die EL diesen Betrag. Die Pflegefinanzierung ist in den Kantonen unterschiedlich organisiert. Die meisten Kantone kennen ein Antragssystem (analog der EL). Im Kanton Zürich müssen die Pflegeeinrichtungen die Pflegefinanzierungsbeiträge direkt der zuständigen Gemeinde in Rechnung stellen. Ist also die verbeiständete Person in einem Zürcher Heim untergebracht, müssen Sie als Beistand/Beiständin bezüglich Pflegefinanzierungsleistungen nichts unternehmen. Betreuen Sie aber eine Person, welche ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Zürich hat, jedoch in einer ausser-kantonalen Pflegeinstitution untergebracht ist, muss die Pflegefinanzierung mit der Heimleitung geklärt werden. Das Heim muss verpflichtet werden, diese Beiträge direkt bei der Wohnsitzgemeinde (laut zivilrechtlichem Wohnsitz) einzufordern. Die Pflegefinanzierungsbeiträge dürfen nicht dem Verbeiständeten in Rechnung gestellt werden (Heimrechnung kontrollieren!), da im Kanton Zürich kein Rückerstattungsmodus besteht.

Allgemeine Hinweise

- Je weniger der Betroffene ein Risiko aus eigenen Mitteln verkraften kann, umso wichtiger ist der Versicherungsschutz. Allerdings ist auch darauf zu achten, dass keine Doppel- bzw. Überversicherung besteht. Zudem müssen die Prämien in einem vernünftigen Verhältnis zum Einkommen stehen und mit den laufenden Einnahmen grundsätzlich gedeckt werden können.
- Nicht allein bei Übernahme der Beistandschaft, sondern bei jeder Änderung der Familien-, Arbeits- und Vermögensverhältnisse sollte die Versicherungsdeckung überprüft und den neuen Anforderungen angepasst werden.
- Der Versicherungsschutz ist nach Möglichkeit mit der verbeiständeten Person zu besprechen, planen und klären. Es lohnt sich der Beizug eines Versicherungsfachmannes.